

Susanne Krasmann

# Die Kriminalität der Gesellschaft

Zur Gouvernamentalität  
der Gegenwart

UVK Verlagsgesellschaft mbH



## Prolog

„Wir neigen dazu, alles, was auf der Welt geschieht, als das Ergebnis intentionaler Handlungen Einzelner wahrzunehmen,“ so Zygmunt Bauman in seinen Überlegungen zum *Nutzen der Soziologie*. „Wir suchen nach den Verantwortlichen des Geschehens und glauben, dass unsere Suche an ihr Ziel gelangt ist, wenn wir sie gefunden haben. Wir vermuten, dass hinter einem Ereignis, das uns gefällt, irgend jemandes guter Wille und hinter einem Ereignis, das uns missfällt, irgend jemandes böse Absichten stehen. Wir akzeptieren nur widerwillig, wenn eine Situation nicht aus der intentionalen Handlung einer identifizierbaren Person resultiert; und ungern geben wir die Überzeugung auf, dass jeder unwillkommene Zustand sich durch das willentliche Eingreifen von irgend jemandem irgendwo beheben ließe.“ Gleiches gilt auch für so komplexe Gebilde wie den Staat, die Wirtschaft oder die Politik, die wir, so Bauman weiter, als Handelnde wahrnehmen, von denen wir Lösungskonzepte und Forderungen erwarten und denen wir Interessen oder Bedürfnisse unterstellen, die den unsrigen gegebenenfalls zuwider laufen. Die Soziologie „widersetzt sich einer derart personalistischen Weltsicht“ und darin unterscheidet sie sich von unserem alltagsweltlichen Denken. Sie sucht statt dessen den „vielfältigen Maschen im Netz der Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Menschen Sinn zu geben“ und, so verortet, dann Motive, Handlungen, Interaktionen und die gesellschaftlichen Verflechtungen, Wechselwirkungen und Hypostasierungen zu verstehen und zu erklären (2000, 26-27). „Sinn der Soziologie ist es,“ so auch Wolf Lepenies mit Verweis auf Bourdieu, „nicht an den Zufall in der Gesellschaft zu glauben.“<sup>1</sup> Die Soziologie entrückt unsere Handlungen und Vorstellungen einerseits ihrer Selbstmächtigkeit, andererseits aber auch der Zufälligkeit. Sie sieht unser Alltagsleben, unsere Existenzweise und das Zusammenleben zahlreicher Menschen von sozialen Beziehungen und Normen, sozialem Sinn und geteilten Kulturen, sozialen Klassen und Positionen oder gesellschaftlichen Prozessen und Strukturen geprägt. Insofern kann noch der Zufall einer Regel folgen: Was uns in der Alltagswelt wie eine zufällige Begegnung erscheint,

---

<sup>1</sup> „Ernst und Elend des sozialen Lebens. Theorie aus Verantwortung: Zum Tode von Pierre Bourdieu“, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 25. Januar 2002, Nr. 21, 13.

erschließt sich der Soziologie als Ausdruck sozialer Regelmäßigkeiten. Solange darin jedoch nicht alles aufgehen soll, als wären die Konzepte der Soziologie ihrerseits selbständige Entitäten und Akteure, solange ist das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft immer wieder neu zu ergründen und theoretisch zu bestimmen; und solange bleibt es eine offene Frage, was eigentlich genau dieses Soziale ausmacht. – Worin bestehen das Soziale und seine Macht? Aus welchem Stoff sind die sozialen Tatsachen gemacht, mit denen zum Beispiel Emile Durkheim jene kollektiven Phänomene meinte, die nicht in der Hand des Einzelnen liegen und doch ein Teil von ihm sind, indem sie sein Denken und Handeln bestimmen?<sup>2</sup>

Die vorliegende Studie diskutiert dieses Thema am Beispielfeld der Kriminologie. Denn die Frage nach dem Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, nach der Individualisierung gesellschaftlicher Probleme und den Problemen, die der Gesellschaft zu schaffen machen, stehen im Brennpunkt dieser Disziplin. Dabei lassen kriminologische Theorien und Ansätze sich in zwei große Linien einteilen. Während die eine, so Robert Lilly, Francis Cull und Richard Ball (1995, 37), den *criminal man* bestimmen wolle und in der Suche etwa nach psychologisch erklärbaren Motiven oder nach biologischen Faktoren „the sources of crime *within* the individual“ lokalisiere, weise die andere diese Individualisierung von Kriminalität auf der Suche nach den „social roots of crime“ zurück. Der erste Ansatz entspricht eher dem Selbstverständnis einer „administrativen Kriminologie“ (vgl. Young 1986, 9), die sich der Strafrechtspraxis verpflichtet sieht, der zweite Ansatz eher einer Kriminologie, die sich als Sozialwissenschaft begreift. Gleichwohl ist die Kriminologie interdisziplinär, ob sie die unterschiedlichen Erklärungszugänge im Dienste der Verbrechensverhütung anwenden will oder ob sie sie, wie die so genannte kritische Kriminologie, reflektieren will.<sup>3</sup> Die Gesellschaft ist stets ein zentraler Bezugspunkt der Kriminologie, auch dann, und darin zeigt sich das Spannungsverhältnis, wenn sie ihre Erklärungsansätze eher auf das Individuum, den Delinquenten, fokussiert. So verhalf ihr unter anderem der Aufruf zur Verteidigung der Gesellschaft dazu, sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts als eine Wis-

---

<sup>2</sup> Um des besseren Leseflusses willen werde ich in dieser Studie durchgehend die männliche Form verwenden, auch wenn die Aussagen für beide Geschlechter gelten.

<sup>3</sup> Freilich ist diese Trennlinie so scharf nicht zu ziehen. Schließlich kann gerade eine „theoretische Kriminologie“ sich auch als „Wissenschaft über die Kriminalpolitik“ verstehen und ihre Aufgabe darin sehen, Wissenschaft für eine bessere „Kriminalpolitik mit Augenmaß“ zu betreiben (Kunz 1997, 180). Umgekehrt wird eine Kriminologie, die das *element of crime* im Verbrecher sucht, dies keineswegs nur im Interesse der Strafrechtspraxis, sondern im Sinne ihrer eigenen Disziplin tun.

senschaft zu etablieren, welche für sich in Anspruch nahm, die Gesellschaft vor ihren Feinden zu schützen. Kritiker sprachen in diesem Zusammenhang rückblickend sogar von der *Erfindung des Sozialen*: Das Soziale wurde nicht nur zu einem eigenständigen Gegenstandsfeld von Wissenschaft, der Soziologie, sondern auch zu einer spezifischen Bezugsfolie politischer Strategien und Konzepte, in denen die Sicherheit der Gesellschaft gegen die Feinde, die sie bedrohen, ausgespielt werden konnte – unter dieser Devise hatte die Kriminologie begonnen, gesellschaftliche Probleme auf den Delinquenten zu projizieren, das Verbrechen also zu personifizieren, indem sie den Täter zu identifizieren und wissenschaftlich zu fixieren suchte.

### **Zum Aufbau der Studie**

Gegenstand des *ersten Kapitels* ist dieser Problemaufriss: Wie konstituierte die Kriminologie das Kriminelle unter der Bezugsfolie des Sozialen – und inwiefern ist ihr diese Bezugsfolie heute abhanden gekommen? Denn Ausgangspunkt der vorliegenden Studie ist die Diagnose eines Transformationsprozesses der *Ökonomisierung des Sozialen*. Die „neoliberale Enthemmung des Kapitalismus“<sup>4</sup> setzte eine Restrukturierung des politischen und sozialen Feldes in Gang. Im Zuge einer Generalisierung marktförmiger Vergesellschaftung und eines Rückzugs des wohlthätigen Staates begann eine ökonomische Rationalität die politischen Entscheidungen und die gesellschaftlichen Praktiken in einer Weise zu beherrschen, dass das Soziale darunter zu verblassen schien. Gemeint ist damit nicht ein Verschwinden des Sozialen, sondern seine politische Rekonfigurierung: Sozialpolitik und soziale Probleme, gesellschaftliche Milieus und gesellschaftliche Gruppen, soziale Beziehungen und gesellschaftliche Verhältnisse bekommen ein neues Gesicht und einen anderen Stellenwert. Der Topos der „Täterfixierung“ ist vor diesem Hintergrund virulent geblieben und vielleicht sogar noch drängender geworden. Denn man konnte beobachten, wie die Bedeutung sozialer Programme in der Politik schwand zugunsten einer populistischen Ausrichtung der Kriminal- und Sicherheitspolitik, die nach wie vor ihre „nützlichen Feinde“ sucht, oder zugunsten pragmatischerer Konzepte. Diese sind zwar nicht mehr auf den Täter fokussiert, sie setzen aber auch nicht an den sozial-strukturellen Bedingungen von Kriminalität an und sie

---

<sup>4</sup> „Zu öffentlichen Lernprozessen gezwungen. Der Philosoph Axel Honneth im Gespräch über einen erweiterten Gerechtigkeitsbegriff der Grünen und ihren unterschätzten Reflexionssinn“, in: *Frankfurter Rundschau*, vom 21. September 2002, Nr. 220, 17.

interessieren sich nicht für Prozesse der Kriminalisierung durch eine „Definitionsmacht“, welche die Kriminologie bisher zum Gegenstand ihrer Kritik erhoben hatte. Obwohl diese Disziplin, die sich mit den Rändern der Gesellschaft, mit den Grenzziehungen, Ausgrenzungen und Abgrenzungen beschäftigt, als ein Seismograph gesellschaftlicher Veränderungen gelten kann, tat sich die kritische Kriminologie schwer, eine neue Folie der Kritik zu formulieren. Das mag auch daran gelegen haben, dass sie sich ihrerseits auf den Topos der Täterfixierung der Disziplin konzentriert hatte, der seit Ende der 60er Jahre einen Kernpunkt ihrer Positionsbestimmung bildete. Vielleicht musste das Soziale als organisierende Bezugsfolie des Kriminellen deshalb unterbelichtet bleiben, so dass die kritische Kriminologie später auch die Transformationen des Sozialen und ihre Einschreibungen in Technologien der Macht und Formen der Herrschaft nicht mehr zufriedenstellend problematisieren konnte: Wenn Delinquenz und Devianz uns in soziologischer Lesart Aufschluss darüber geben, welche Normen gesellschaftlich geltend gemacht werden, dann stellt sich die Kernfrage der Kriminologie in der Gegenwart drängender denn je und ist zugleich schwieriger denn je aufzulösen: „who are the deviants today?“ (Lianos/Douglas 2000, 263). Welches sind die sozialen Normen und die Formen der Normalisierung einer ökonomisierten Gesellschaft? Welche Funktionen können Praktiken des Strafens und Konzepte der Resozialisierung in einer Gesellschaft haben, in der das Versprechen der (Re-)Integration nicht mehr verbindlich ist?

Freilich mangelt es auch in der Kriminologie weder an Diagnosen noch an Analysen der Probleme einer Marktgesellschaft. In dieser Studie geht es jedoch um eine andere Frage: Wie kann die Konstitution des Kriminellen in Beziehung zur Konstitution der Gesellschaft gesetzt werden, ohne das eine abstrakt aus dem anderen abzuleiten – und so letztlich aufeinander zu reduzieren – und ohne das Soziale zu reifizieren? Wie kann man jenes Verhältnis gleichwohl theoretisch beschreiben? Für diese Fragestellung bietet sich das Foucaultsche Konzept der *Gouvernementalität* an, das im *zweiten Kapitel* als ein analytisches Instrumentarium eingeführt wird. Schon in *Überwachen und Strafen* hatte Michel Foucault sowohl die Konfiguration der Gesellschaft als auch ihrer Individuen von den konkreten gesellschaftlichen und technischen Praktiken her untersucht und sich damit gegen eine eilige analytische Abstrahierung verwahrt. Mit dem Begriff der Regierung, der eine von zwei Bedeutungskomponenten des Konzeptes der *Gouvernementalität* bildet, hat er diese analytische Perspektive präzisiert: Er begann, For-

men der Macht und Herrschaft vom „Widerstand“ her zu analysieren.<sup>5</sup> Dabei bezieht sich der Begriff des Widerstands weniger auf die Intentionen von Personen und gesellschaftlichen Gruppierungen oder Protestbewegungen, sondern eher auf die Formen beziehungsweise Verformungen, welche die Ausübung von Macht hinterlässt. Foucault zielte damit nicht nur auf die Frage, wie die Weisen des Regierens Subjekte konstituieren, sondern auch welchen Widerstand diese ihrerseits erzeugen. Denn Machttechnologien und Selbsttechnologien, regiert werden und sich selber regieren sind keine Gegensätze, sondern Praktiken, die ineinander greifen. Wenn Foucault schließlich untersuchte, wie politische Rationalitäten sich in Technologien des Regierens, in systematische Praktiken der Machtausübung einschreiben, interessierte er sich auch für die Frage, welche Gestalt die Macht annimmt, wie sie Materialitäten formt, von technischen Verfahren bis hin zu räumlichen und architektonischen Anordnungen. Diesen Zugang über den konstitutiven Zusammenhang von Rationalitäten und Technologien bezeichnet die zweite Bedeutungskomponente von *Gouvernementalität*.

Im *dritten Kapitel* geht es darum, das Spezifische eines neoliberalen Regimes der Subjektivierung, der Formung von Subjekten und Subjektivität in der Einbindung und Unterwerfung unter Technologien des Regierens, herauszupräparieren, ohne das Projekt einer neoliberalen Restrukturierung des Sozialstaates über nationale und zeitliche Grenzen hinweg zu generalisieren. Hierbei werden die Figur des *Unternehmers seiner selbst* und die *Strategie der Responsibilisierung* als paradigmatisch erkannt für das Programm eines Rückzugs des wohlthätigen Staates. Es handelt sich um eine Form der Verantwortungszuweisung, die das Individuum auf sich selbst verweist und so zugleich seine Kräfte mobilisieren soll. Gesellschaftliche Anerkennung ist, so die These, in solchen Regimen nicht mehr an soziale Normen gebunden. Der Preis, dass auf der einen Seite spezifische Unterwerfungsmechanismen der Identifizierung zu entfallen scheinen, wird auf der anderen Seite mit Indifferenz zu zahlen sein: Anerkennung bleibt an der Oberfläche.

Dabei sind politische Rationalitäten wie etwa der Neoliberalismus als Programme zu analysieren, die sich in Formen der Problematisierung durchsetzen und die Realität nach den Regeln des richtigen Sprechens,

---

<sup>5</sup> „Ich möchte einen Weg in Richtung einer neuen Ökonomie der Machtverhältnisse vorschlagen, der empirischer und direkter auf unsere gegenwärtige Situation bezogen ist, und der mehr Beziehungen zwischen Theorie und Praxis umfasst. Sein Ausgangspunkt sind die Formen des Widerstands gegenüber den verschiedenen Machttypen. Metaphorisch gesprochen heißt das, den Widerstand als chemischen Katalysator zu gebrauchen, mit dessen Hilfe man die Machtverhältnisse ans Licht bringt, ihre Positionen ausmacht und ihre Ansatzpunkte und Verfahrensweisen herausbekommt“ (1987a, 245).

nach den Weisen des Denkens, der Wahrnehmung und des Urteilens formen. Der Neoliberalismus ist also weder nur als eine politische Philosophie zu begreifen noch auch nur als ein Diskurs. Er beschreibt keine einheitliche gesellschaftliche Verfassung, sondern ein Projekt, das seine eigene Wahrheit hervorbringt und sich in Praktiken einschreibt, in denen es spezifische Subjekte des Regierens konstituiert. Auch das Soziale ist als ein Produkt politischer Auseinandersetzungen und eine Bezugsfolie des Regierens zu begreifen, als das Produkt technischer Erfindungen und Verfahrensweisen und nicht zuletzt auch als ein Artefakt der Soziologie. Für diese kann das Konzept der Gouvernamentalität daher eine besondere Bereicherung darstellen, weil es erlaubt, das Soziale und seine Transformationen in seinen Einschreibungen in Technologien des Regierens zu reflektieren.

Für die Problemstellungen der kritischen Kriminologie wiederum eignet sich das Konzept in spezifischer Weise, weil es die politische Formung von Subjekten fokussiert und den Kriminellen als ein Produkt politischer Praktiken, und nicht nur von Definitionsprozessen, begreift. Das ist das Thema des *vierten Kapitels*. Die Figuren der Delinquenz wie der Terrorist, der jugendliche Gewalttäter oder der Serienkiller, bezeichnen die Weisen, in denen Delinquenz regierbar gemacht wird. Sie geben uns Aufschluss über die gesellschaftlichen Problematisierungen und über Konzepte der Bearbeitung von Problemen. Auch diese Konzepte sind nicht nur theoretischer Natur und nicht nur symbolischer Art. Sie implizieren vielmehr Verfahrensweisen und Materialitäten, denen die Macht eine bestimmte Gestalt verleiht. Was und wer kriminell ist, hängt folglich nicht nur von Personen und ihren schlechten Taten ab, auch nicht nur von den gesellschaftlichen Regeln, Normen und Gesetzen, von den Sanktionspraktiken autorisierter Institutionen oder von sozialen Wahrnehmungsfolien. Wenn die Verkörperungen von Devianz und Delinquenz als Effekte von Technologien des Regierens zu analysieren sind, bedeutet das, an ihnen die Einschreibungen der Macht zu entziffern und die *Ökonomie der Macht*, der sie gehorchen, zu analysieren: Das ist das Programm einer *konstitutiven Kriminologie*, die in Foucaultscher Lesart nach den Bedingungen des Auftauchens spezifischer Konfigurationen fragt. Ich werde daher exemplarisch zeigen, wie Abweichung und Kriminalität sich in Risikotechnologien und in automatisierten Kontrolltechniken jenseits von etablierten sozialen Codierungen und Sinnwelten neu konfigurieren. Und ich werde diskutieren, wie sich die Konzepte der Kriminologie der Gegenwart von einem Tätersubjekt abwenden und sich so zugleich einen neuen Zugriff auf den Menschen erschließen.

Ich will diese Einführung in den Gegenstand der Studie nicht abschließen, ohne noch einmal auf ihr Anliegen hinzuweisen. Der Begriff der Oberfläche markiert hier einen zentralen analytischen Topos. Er spielt auf die Ambivalenzen an, die jene Entwicklungen in der Gegenwart zeichnen, in der – wie eh und je – Begrüßenswertes und Verabscheuungswürdiges nahe beieinander liegen und in der es im Sinne eines emanzipatorischen politischen Selbstverständnisses sehr gefährlich wäre, sowohl von einer Utopie zu schwärmen als auch sich von der Beschreibung einer omnipotenten Dystopie lähmen zu lassen. Auch der Foucaultsche Begriff der Freiheit und der Subjektivierung spielen auf eine solche Ambivalenz an: Es gibt keine Freiheit und keine Befreiung von Macht. Regieren und Subjektivierung sind unauflöslich miteinander verklammert. „Es ist nicht nötig zu fragen,“ so Gilles Deleuze (1993a, 255-56), „welches das härtere Regime ist oder das erträglichere, denn in jedem von ihnen stehen Befreiungen und Unterwerfungen einander gegenüber. [...] Weder zur Furcht noch zur Hoffnung besteht Grund, sondern nur dazu, neue Waffen zu suchen.“ Eine solche Waffe ist die Foucaultsche Analytik der Oberfläche, die diese Studie zu extrapolieren sucht. Diese Analytik beschreibt die Formen von Subjekten als ein Auftauchen an der Oberfläche und sucht damit den Menschen nicht auf Identifizierungen festzuschreiben.

Den Nutzen der Soziologie sieht Zygmunt Bauman (2000, 294) in dem Kommentar, den sie anzubieten hat. Von der alltagsweltlichen Sicht unterscheidet sich der Kommentar nicht radikal, aber er fügt ihr vielleicht etwas sehr nützliches hinzu: Durch eine etwas andere Sicht auf die Dinge, die das Leben der Menschen bestimmen, eröffnet er uns eine Möglichkeit, auch anders denken und handeln zu können, als uns das unsere selbstverständlichen Vorstellungen, die wir von den Dingen haben, vorschreiben. Das könnte auch Foucaults Zielsetzung gewesen sein. Denn seine Analysen der Denksysteme, innerhalb derer sich die Realität vor unseren Augen formt, sind irritierend und fruchtbar zugleich, weil sie Vexierbilder erzeugen. Sie geben uns eine Ahnung davon, was es bedeuten kann, die Folie der Betrachtung auszutauschen.

Unter dieser Perspektive der Analyse von Denksystemen, die unsere Wahrnehmung und gesellschaftliche Praktiken formen, wird die vorliegende Studie in einem sehr viel kleineren Format, als Foucault das tat, den Topos der Täterfixierung in Beziehung zur Transformation des Sozialen problematisieren. Dieser Topos bestimmt auch die Literaturauswahl und die Strukturierung des kriminologischen Teils. Gegenstand wird also nicht eine systematische Analyse der Gegenwart in diesem Feld sein. Vielmehr versteht sich die Studie als eine Einladung zu einer

anderen Betrachtungsweise, indem sie am Beispiel der Kriminologie und mit der Frage nach dem Verhältnis von Regierung und Subjektivierung einen Beitrag leisten will für die Reflexion auf die Bedingungen, unter denen wir bereit sind andere zu regieren und uns regieren lassen.

# 1. Das Wahrheitsprogramm der Kriminologie

## 1.1 Die Erfindung des *element of crime*

„[...] wie ‚zeitgebunden‘ doch unsere Wissenschaft ist, befangen in Tradition und Mythen [...] und mit verantwortlich dafür, wie die Gesellschaften jeweils mit ihren ‚Kriminalitätsproblemen‘ umgehen.“

*Stefan Quensel (1989, 392)*

„If Karl Marx’s statement about the criminal who himself ‚produces the whole police and criminal justice, the catchpoles, judges, hangmen, jurors etc.‘ still had an ironic undertone (which nonetheless has all too often been overlooked by Marxists scholars), common sense would never hesitate to see the *raison d’être* of the prison as the ‚existence‘ of criminals.“

*Sebastian Scheerer (1998, 425)*

Die „Geburtsstunde der Kriminologie als Erfahrungswissenschaft“ ist das späte 19. Jahrhundert und ihr „Geburtsort“ das Gefängnis. Es ist die empirische Stätte, an der die Kriminologie ihre Studienobjekte für therapeutische Maßnahmen und die „Vermessung“ der Delinquenten<sup>6</sup> vorfinden und sich selbst als moderne wissenschaftliche Disziplin empfehlen wird.<sup>6</sup> Kein anderer Name wird wohl so sehr mit den Anfängen der Kriminologie assoziiert wie der des Gerichtsmediziners Cesare Lombroso (1835-1909). Denn seine Anthropometrie war der Versuch, den geborenen *Verbrechermenschen* über einen „erfahrungswissenschaftlichen Zugang“ zu bestimmen (Albrecht 1999, 8-10). Insofern könnte man das Geburtsjahr der Kriminologie als einer Wissenschaft auf 1876 datieren: dem Jahr, als Lombrosos *L’Uomo Delinquente* erstmals erschien.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Im Gefängnis suchte sich die Kriminologie ihre „natürlichen Verbrecher“ (Garofalo): „the prison demarcation became a natural demarcation which criminology first presupposed and then ‚discovered‘“ (Garland 1985b, 116).

<sup>7</sup> Vgl. Lombroso (1887). Auch Garland (1985a, 77); Matza (1964, 3); Pasquino (1991); Sack (1968, 438) weisen Lombroso bzw. der so genannten *Italienischen Schule* die zentrale Bedeutung für das Entstehen der Kriminologie als moderner Wissenschaft zu. Eine wichtige

Ebenso gute Gründe sprechen jedoch dafür, dem *Marburger Programm* von 1882 eine konstitutive Bedeutung für die Kriminologie zuzuschreiben.<sup>8</sup> Darin hatte der deutsche Jurist und Kriminalpolitiker Franz von Liszt (1851-1919) der klassischen Generalprävention den „Zweckgedanken“ der Individualprävention beiseite gestellt. Die Funktion des Strafrechts sollte nicht nur darin bestehen, von Straftaten abzuschrecken, und schon gar nicht sollte dieses gleichsam sich selbst genügen, weder im Hegelschen Sinne der Negation der Negation noch im Kantischen absoluten Sinne.<sup>9</sup> Es sollte eine soziale Aufgabe übernehmen. Die „beste und wirksamste Kriminalpolitik“ sah von Liszt (1905b, S. 246, zit. n. Naucke 1982, 542) bekanntlich in der Sozialpolitik, welche die Kriminalpolitik einschließen sollte (vgl. Naucke 1982, 543). Die empirische Begründung der Strafe, die weder Selbstzweck noch allein moralischer Natur sein konnte, war darauf aus, die *sozialen* Bedingungen von Kriminalität in den Strafprozess einzubeziehen. Das Ziel bestand darin, die Gesellschaft vor Kriminalität zu schützen und weitere Straftaten durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern.

---

Rolle für die Verbreitung von Lombrosos Schriften spielte in Deutschland der Psychiater Hans Kurella, der von diesem und anderen Vertretern der Italienischen Schule verschiedene Arbeiten übersetzte und herausgab. Er sollte der einzige deutsche Autor bleiben, der Lombrosos Vorstellung vom atavistischen und an seinen körperlichen Merkmalen erkennbaren Verbrecher uneingeschränkt verteidigte (vgl. Wetzell 2000, 53).

<sup>8</sup> Vgl. Liszt (1905a). Die Bezeichnung „Marburger Programm“ geht zurück auf den Anlass der von Lisztschen Ausführungen zum „Zweckgedanken im Strafrecht“: Die Verabschiedung des alten und Begrüßung des neuen Rektors an der Universität Marburg (vgl. Naucke 1982, 525).

<sup>9</sup> Hegel begriff das Verbrechen als Negation des Rechts und die Strafe ihrerseits als Negation dieses Normbruchs. Die Norm sollte durch die Strafe wieder hergestellt werden. Kant warb für die unbedingte Durchsetzung einer verhängten Strafe bekanntlich gerade nicht zum Zwecke der Prävention oder des Schutzes der Gesellschaft, sondern um der Geltung des Rechtes selber willen: Die Vergeltung dient in der *absoluten* Straftheorie „der Wiederherstellung des Geltungsanspruchs der (gebrochenen) Norm als solcher“ (Bock 1994, 90). Kant selbst veranschaulichte diese Maxime in dem berühmten Beispiel: „Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste (z. B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinander zu gehen, und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfähre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedungen hat; weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann“ (Kant 1977, 455). Man kann die Kantische Position als strafrechtlichen Minimalismus ansehen, die dem „Gesetz eine eigenständige Bedeutung und Würde“ beimisst, „unabhängig von irgendwelchen Zwecken und Folgen“ (Steinert 1987, 95); man kann sie auch als „Metaphysik“ kritisieren, insofern „Strafrecht und Strafe a priori begründet [sind] und nicht durch ihre soziale Aufgabe“. Wenn die Strafe bei von Liszt „nur Mittel zum sozialen Zweck“ war, so war sie bei Kant ein Muss, „weil die Gerechtigkeit sie erfordert. Nicht wegen irgendeiner sozialen Nützlichkeit, sondern wegen ihrer sittlichen, prinzipiellen Notwendigkeit“ (Scheerer 1993, 79-80).

Das *Marburger Programm* steht für die Begründung der so genannten Behandlungsidee und den Beginn eines Perspektivenwechsels, der den Weg bis in die europäische Nachkriegsära weist: bis in wohlfahrtsstaatliche Konzepte der Rehabilitation von Straftätern. Das soziale Programm wird später auch die Referenzfolie sein, mit der eine kritische Kriminologie sich in Deutschland etablieren kann. Dieser Erfolg wird, wiewohl anders gelagert, dennoch von ähnlicher Widersprüchlichkeit sein wie der, der sich an der Bewegung der modernen Strafrechtsreformer und den von Lisztschen Vorstellungen schon abzuzeichnen beginnt: „The fact that the penal reformers helped to push criminologists to focus on the personalities of criminals rather than the social causes of crime was somewhat ironic because Liszt himself was convinced that the social causes of crime were far more important than any individual factors“ (Wetzell 2000, 36). Die auf Kriminalprävention und Individualprognose angelegten Fragen der Art, *warum* ein Täter so *werden* konnte, dass er die Straftat begehen würde, und welches seine Aussichten auf Besserung und die angemessene Maßnahme seiner Behandlung seien, das waren die Fragen, die das Strafverfahren auf die Persönlichkeit des Täters fokussierten und mit denen sich schließlich die Kriminologie in einer zweifelhaften Rolle im Feld der Justiz als eigene Wissenschaft behaupten sollte. Die Reformbewegung, für die sich neben von Liszt die Juristen und Schüler Lombrosos in Italien, Enrico Ferri (1856-1929) und Raffaele Garofalo (1852-1934), engagierten, war nicht zufällig ein Bündnis von positivistischer Kriminalanthropologie und therapeutischem Programm, das im Endeffekt „the transformation of the offender rather than social change as the most important strategy of crime prevention“ auf den Weg brachte (Wetzell 2000, 300). Gerade weil es den Strafrechtsreformern in erster Linie um den Schutz der Gesellschaft und nicht das Strafen ging (vgl. Foucault 1988b, 143), sollten ihre Bestrebungen zwar zu einer Verwissenschaftlichung der Kriminalpolitik durch die Kriminologie führen. Das war jedoch keineswegs gleichbedeutend mit einer „Humanisierung“ der Strafrechtspraxis, die sie ebenfalls auf ihre Fahnen geschrieben hatten.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Die Gleichsetzung von positiver Schule der Kriminologie und italienischer Schule bezogen auf die Herkunft der Strafrechtstheoretiker ist freilich ungenau, jedoch im Sinne einer übergeordneten Kritik an der wissenschaftlichen Begründung einer sich methodologisch positivistisch verstehenden Kriminologie berechtigt (vgl. Sack 1968, 438-39). Nicht zuletzt weil von Liszt sich im Marburger Programm ausdrücklich zum Zwecke der Untermauerung seiner eigenen Thesen auf die kriminalanthropologischen Forschungen bezieht, sind seine Zielsetzungen häufig ineins gesetzt worden mit denen Lombrosos (vgl. Andriopoulos 1996, 75-76).

Wenn die Reformen letztlich noch den Glauben „in the existence of incorrigible criminals for whom they demanded the harshest of all punishments, indefinite detention“ schüren sollten (Wetzell 2000, 182), war auch diese Ausrichtung schon durch das von Lisztsche Stufenprogramm vorgegeben: Bei den so genannten Gelegenheitsverbrechern sei davon auszugehen, dass ihre Straftaten episodenhaft bleiben. Diese seien wohl eher einer augenblicklichen und durch „äußere Einflüsse hervorgebrachte[n] Verwirrung“ geschuldet und nicht Teil einer inneren Natur des Täters. Abschreckung solle deshalb ausreichend sein: Strafe als „Denkzettel“ und zur Wiederherstellung der „Autorität des übertretenen Gesetzes“. Therapeutische Maßnahmen hingegen waren den schwereren Fällen der „Besserungsbedürftigen“ und noch „Besserungsfähigen“ zudedacht, den „noch nicht rettungslos verlorenen Individuen“, welche in die Gesellschaft reintegrierbar sind. Dem „Gewohnheitsverbrecher“ gelte schließlich der „energische Kampf“. Spezialprävention müsse hier Neutralisierung heißen. Zum Schutz der Gesellschaft sei es erforderlich, die „Unverbesserlichen“ „unschädlich“ zu machen und sie auf unbestimmte Zeit oder für den Rest ihres Lebens wegzuschließen, da eine Aussicht auf Rehabilitation nicht bestehe: „Unschädlichmachung der Unverbesserlichen, Besserung der Besserungsfähigen“. Dabei sah von Liszt in Repression und Prävention keine „Gegensätze“ (1905a, 166-175). Pädagogik, die Suche nach den sozialen Ursachen von Kriminalität, Bestrafung als Reaktion „anti-sozialer“ Taten und schließlich Bekämpfung der sozialen Ursachen im Sinne einer sozialen Hygiene, das betrachtete er als die Aufgaben einer neuen *sozialen* Kriminalpolitik (vgl. Pasquino 1991, 246). Das Strafrecht, das „zum staatlich organisierten Steuerungsinstrument in der Hand der Gesellschaft“ werden sollte (Naucke 1982, 562), war Teil dieser sozialen Aufgabe und darüber hinaus ein notwendiges Instrument der Kanalisierung, um den nicht wegzudefinierenden „Straftrieb“ der Menschen „zu formen“ und so das Überleben der Rechtsgemeinschaft zu sichern (ebd., 526).

Die Bewegung formierte sich Ende des 19. Jahrhunderts vor dem Hintergrund einer sozialen Krise (vgl. Garland 1985b, 117), auf die später noch weiter einzugehen sein wird, und über eine Kritik an den klassisch-liberalen Rechtsprinzipien, die sie nicht für ausreichend erachtete, um die Gesellschaft vor Kriminalität zu schützen. Die „Verteidigung des Sozialen“ wurde zum Kernelement eines neuen „Täterstrafrechts“ (Sack 1995, 443) und einer neuen Rationalität des Strafens (vgl. Strasser 1978), die auf der Vorstellung einer Gefahr, der Gefährdung der Gesellschaft durch den Kriminellen beruhte. „Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts kristallisierte sich immer mehr heraus, dass der eigentliche,

weil empirische Adressat der strafrechtlichen Sozialkontrolle – entgegen der Rhetorik des Strafrechts – nicht der isolierte und individuelle Rechtsbrecher war, sondern der Rechtsbrecher in seiner Zugehörigkeit zu einer ‚sozialen Kategorie‘. Die Bedrohung der Gesellschaft und ihrer inneren Sicherheit, die das Strafrecht schützen sollte, war nur vordergründig die Kriminalität“. Die „weitaus größere, ja subversive Gefahr“ sah man in den „gefährlichen Klassen“, das waren die „armen Klassen“, insbesondere das städtische Industrieproletariat“ (Sack 1995, 442). Das Konzept des Gesellschaftsschutzes sollte auch die Folie sein, auf der sich die Kriminologie zu einer eigenständigen Wissenschaft ausbildete: zu einer Wissenschaft von dem Verbrecher.<sup>11</sup> Daher ging die Formierung des Wissens vom Kriminellen Hand in Hand mit der Herausbildung der Wissenschaft von der Gesellschaft: „in den Augen der Reformen war die Kriminologie genau das – eine Sozialwissenschaft“ (Rusche/Kirchheimer 1981, 196). Und es sollte dann eine Weile dauern, bis die Kriminologie sich nicht nur von ihrem biologischen Determinismus emanzipierte, sondern schließlich auch von einem sozialen.

### 1.1.1 Von der Tat zum Täter

*„Who is the enemy who has devastated this land? It is a mysterious enemy, unknown to history; his name is: the criminal.“*

*Raffaele Garofalo<sup>12</sup>*

Es waren die Perspektiven von „Anthropologen, Medizinern und Strafrechtlern, die gemeinsam die Disziplin der Kriminologie begründeten und einen neuen Zugang zur Kriminalität innerhalb des akademischen Milieus vertraten“ (Becker 1995, 147). Den Anfang dafür setzte die Psychiatrie, die sich schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Zutritt zur Strafjustiz verschaffte und zum „Geburtshelfer der Kriminologie“ werden sollte: „Ihr entlehnt die junge kriminologische Wissenschaft ihr quasi-medizinisches Image, das Ansehen einer (in den Augen des Zeitgenossen) modernen Disziplin und die ersten Erklärungskonzepte für Kriminalität. Sie liefert die Vorlagen für deterministische Handlungskonzepte – nicht vom freien Willen bestimmtes Handeln –

---

<sup>11</sup> Vgl. Foucault (1977, 324-25; 1988b); Garland (1985b); Garland/Sparks (2000, 193), denen zufolge sich die Kriminologie als moderne Wissenschaft von dem *Verbrecher* begründet.

<sup>12</sup> Garofalo im Vorwort zur ersten Ausgabe seiner „Kriminologie“ (1887), zit. n. Foucault (1988b, 128).

und Theorien der biologischen ‚Abartigkeit‘ zur Erklärung der ‚kriminellen Persönlichkeit‘“ (Albrecht 1999, 13).

Die Psychiatrie intervenierte, kaum dass die Strafrechtsreformer des 18. Jahrhunderts ihre Arbeit getan hatten, über die für sie so zentrale Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Zwei Elemente, die Tat und die entsprechende Strafe, hatten sie zu den zentralen des Strafverfahrens erklärt und glaubten, damit eine wichtige Frage gelöst zu haben: „What must be punished, and how?“ Im Laufe des 19. Jahrhunderts erhält dann neben dem Verbrechen und den Mitteln der Repression ein weiteres Element Einzug ins Strafverfahren: Die Frage Garofalos: „Whom do you think you are punishing?“ rückt den Verbrecher und mit ihm die Persönlichkeit des Delinquenten in den Blickpunkt (vgl. Foucault 1988b, 128). Der Präventionsgedanke der Strafrechtsreformer brachte den *homo criminalis* hervor: „Um die Gesellschaft vor dem Verbrecher schützen zu können, muss dieser aus der Vielfalt menschlicher Naturen und Charaktere herausgehoben, er muss kenntlich gemacht und analytisch isoliert werden“ (Strasser 1978, 37). Den Täter musste man kennen, und die „kriminelle Persönlichkeit“ wollte erforscht sein, um das Verbrechen „wirksam“ bekämpfen zu können (vgl. ebd., 33). Warum sollte das auf der Basis der Prinzipien der liberalen Strafrechtstheoretiker nicht möglich gewesen sein?

Die klassische Strafrechtstheorie war, historisch gesehen, aus der Problematisierung der Willkür königlicher Macht und der Begründung der *bürgerlichen Gesellschaft* hervorgegangen.<sup>13</sup> Der Gesellschaftsvertrag der *Civil Society* sollte die herrschaftliche Macht und den Bürger gleichermaßen binden, indem er sie dem Recht unterwarf: der Verfassung des Staates und damit sozusagen einer vernünftigen Macht, der Staatsräson (vgl. Pasquino 1991, 237). In der selben Rationalität dachten sich die liberalen Strafrechtstheoretiker, die nach der Form einer „gerechten“ und berechenbaren staatlichen Machtausübung suchten, das Individuum der Generalprävention, den *homo penalis*. Der musste ein rational-kalkulierendes Subjekt sein, wenn das Prinzip der Abschreckung von Straftaten als ein funktionierendes vorstellbar sein sollte: „intimidation is no longer a threat of a *sovereign power* against whoever may dare to ignore

---

<sup>13</sup> Wenn ich in der vorliegenden Studie auf die Geschichte der Kriminologie rekurriere, dann nicht, um sie erneut zu rekonstruieren, sondern um damit jene Momente zu beleuchten, die in der Kriminologie der Gegenwart eine besondere Rolle spielen, sei es, um ihren Gegenstandsbereich oder um Positionen zu bestimmen; frei nach Pasquale Pasquino, der sich dafür aussprach, „to reduce (if I may put it thus) history to history. The political benefit which I would hope might be drawn from this enterprise would be to regain contact, via this detour, with the present actuality: that is to say, with the possible“ (1991, 248; vgl. Foucault 1977, 43).

or defy it, but rather has for its basis and instrument *law*, that discreet yet uninterrupted threat which acts through the medium of representations on that particular form of mental representation which forms the „calculus of the goods and evils of this life“ (ebd., 239).

Der *homo penalis* war keine Spezies, die bestimmte Eigenschaften besaß. Vielmehr galten für ihn, wie für alle Menschen, die Prämissen einer „allgemeinen Anthropologie“. Das universelle Rechtssubjekt war ein verantwortbares Subjekt, es handelte rational und auf der Basis eines freien Willens. Sein Handeln war einzig durch eine utilitaristische Orientierung bestimmt. Eine Straftat konnte daher insofern jeder begehen, als jeder in der Lage war, das *Kalkül des Guten und Schlechten des Lebens* vorzunehmen: „Wenn eine gleiche Strafe für zwei Verbrechen, die in verschiedenartiger Weise gegen die Gesellschaft verstoßen, gilt, so werden die Menschen kein stärkeres Hindernis finden, um das schwerere Verbrechen zu begehen, falls sie einen größeren Vorteil damit verbunden sehen“ (Beccaria 1998, 72). In gewisser Weise war der *homo penalis*, als eine Funktion innerhalb eines rechtstheoretischen Kalküls, nur eine ephemere Erscheinung und ein Potenzial: Er schlummerte in uns allen als eine Möglichkeit. „Aktualisiert“ wurde er als Rechtssubjekt erst durch eine konkrete Rechtsverletzung, die sich wie eine Art „accident of the mind, a confusion of representations“ erklärte (Pasquino 1991, 237-38). Bezugspunkt für das Strafmaß war das Verbrechen, die Tat, die „den abstrakten Rechtfertigungsgrund des Schuldvorwurfs“ abgab (Strasser 1978, 37), nicht die Persönlichkeit des Verbrechens. Voraussetzung für die Bestrafung war der freie Wille, der die Zuschreibung von Verantwortung für die Tat erst zuließ. „Der Geisteskranke war kein Delinquent, seine Tat kein Verbrechen, sondern das Symptom einer Krankheit“ (Lemke 1997, 234).

Zwar hatten die Geisteskranken schon seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zunehmend Raum eingenommen im Denken über Verbrechen und Strafen und man hatte begonnen, deutliche Differenzierungen vorzunehmen. Man dachte auch schon: Gemäß der utilitaristischen Prinzipien musste in einer geordneten Gesellschaft mit einem funktionierenden Strafsystem eigentlich doch jeder, der ein Verbrechen beging, wahnsinnig, zumindest unvernünftig und eben irgendwie krank oder gestört sein. Denn der Nachteil der Strafe wäre ja immer größer als der Vorteil des Verbrechens.<sup>14</sup> Im Verhältnis zur späteren Fixierung auf den Täter in der Kriminologie beschränkte sich die liberale Strafrechtstheorie gleichwohl auf das *Moment* der Tat: Die Feststellung der Schuld

---

<sup>14</sup> Vgl. ausführlich dazu Kaufmann (1995).

diente der Festsetzung der Strafe, nicht einer Identifizierung der Persönlichkeit des Täters. Die Protagonisten der „klassischen Schule“, vor allem Cesare Beccaria (1738-1794), aber auch Anselm Feuerbach (1775-1833) oder Jeremy Bentham (1748-1832), sehen sich deshalb zuweilen im nachhinein mit in die Geschichte, zumindest die „Vorgeschichte“ (Sack 1968) der Kriminologie eingereiht, auch und gerade wenn von dieser als einer Wissenschaft im 18. Jahrhundert noch keine Rede sein konnte: War Beccarias 1764 erschienene bahnbrechende Schrift *Über Verbrechen und Strafen* von dem Gedanken der Humanisierung der Strafgewalt beseelt gewesen und gleichwohl noch keine Kriminologie, so gestand man der modernen Kriminologie wohl das Wissenschaftliche, nicht aber die Humanisierung zu (vgl. Sack 1968, 437-39). Beides lässt sich jedoch, wie weiter zu erörtern sein wird, weder als Fortschritt proklamieren noch als Gegensatz ausspielen.<sup>15</sup>

Freilich ist auch das Ansinnen, herrschaftliche Willkür durch die Einführung rechtsstaatlicher Prinzipien zu beschränken, nicht nur humanitär. Die Kritik an der bisherigen Strafmacht hatte vielmehr die Funktion, diese neu zu begründen. Indem das Recht Strafgerechtigkeit im Sinne der Zuverlässigkeit staatlicher Machtausübung und ihrer Gleichmäßigkeit abzusichern versprach, legitimierte es sich zunächst selbst und begründete die Macht. Einerseits war so die Selbstbeschränkung staatlicher Strafmacht, die Beccaria forderte, ihre Legitimation: „Damit eine Strafe gerecht sei, darf sie keinen höheren Grad der Intensität haben, als zur Abhaltung der Menschen vom Verbrechen genügt“; um zu wirken muss sie jedoch ein „Übel [sein ..], welche den aus dem Verbrechen erwachsenden Vorteil überwiegt“ (Beccaria 1998, 121, 126). Andererseits war nur die notwendige Strafe, ihre kompromisslose Durchsetzung, der Garant jener Zuverlässigkeit: „Innerhalb der Grenzen eines Landes darf es keinen Ort geben, der dem Gesetz entzogen wäre. Seine Macht

---

<sup>15</sup> Garland (1997a, 11-12; 1985a, 14-15) betont, dass sich die klassische Strafrechtstheorie keineswegs nahtlos in die Geschichte der modernen Kriminologie als Wissenschaft von dem Verbrecher einfügen lässt. Auch Beirne (1991, vgl. auch 1993) spricht der „klassischen Kriminologie“, die sich vom Determinismus einer „science of man“ unterscheidet, eine eigene Identität ab. Vielmehr sei jene das Produkt einer retrospektiven Zuschreibung gegen Ende des 19. Jahrhunderts, welche nicht zuletzt erst durch den Abgrenzungsbedarf der „positiven Schule“ hervorgerufen worden sei. – Die Formel „Humanity not science“ geht auf Mannheim (1960, 2) zurück. Bei Beccaria (1998) selbst findet sich der Begriff der „Humanität“ nicht. Wichtig für den „moralischen Fortschritt“ hielt er die „Empfindsamkeit, *sensibilität*“, das heißt, „dass ein Individuum subjektiv empfänglich ist für das, was an Lust und Schmerz auf andere seinesgleichen einwirkt“ (Alff 1998, 39-40). Zur zeitgenössischen Bedeutung Beccarias und zur internationalen Rezeption seiner Schrift vgl. diese Einleitung von Wilhelm Alff. Zur kritischen Würdigung des „Humanismus“ bei Beccaria vgl. ausführlich Naucke (1989), sowie Sack (1997). Strasser (1984, 190-94) spricht in diesem Zusammenhang von der „Beccaria-Falle“.

muss jedem Bürger folgen wie der Schatten den Körper“ (zit. n. Naucke 1989, 42). In diesem doppelten Sinne also *garantiert* das Recht die Ausübung staatlicher Macht.<sup>16</sup>

Im 19. Jahrhundert nun sah sich die liberale Prämisse einer allgemeinen menschlichen Rationalität in Frage gestellt. Die Zurückweisung jener „Metaphysik“ des freien Willens und individueller Verantwortbarkeit (vgl. Garland 1985b, 118; Matza 1964, 5), hatte es ermöglicht, den Verbrecher im 19. Jahrhundert in einem neuen Licht zu sehen, sein Handeln zu einem „Problem der Erklärung“ zu machen und wissenschaftlich zu begründen (Strasser 1984, 14). Aus dem Rechtsbrecher, der sich allein über seine Tat definierte, wurde eine besondere Spezies, die über ihre Eigenschaften zu kennzeichnen war. Dabei bildete die Gefährlichkeit des Individuums nicht nur eine wichtige Schnittstelle, an der sich Psychiatrie, Kriminologie und die Bewegung der Strafrechtsreformer treffen und ihr Wissen und ihre Themen zu einer Strategie verschmelzen sollten. Sie war zugleich der Scheidepunkt, an dem sich die Kriminologie mit dem Konzept der Sozialverteidigung vom strafrechtlichen Denken und insbesondere dem Thema der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unabhängig machen sollte: „the Italian School (the Criminal Anthropologists) called for nothing less than putting aside legality – a true ‚depenalization‘ of crime, by [...] totally abandoning the judicial notion of responsibility“ (Foucault 1988b, 143). Nicht der Grad der Freiheit, sondern das Niveau der Gefährlichkeit galt als entscheidend. Auch und gerade diejenigen, die man bisher strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht hatte, weil sie als krank oder geistesgestört galten, konnten jetzt, weil sie als nicht berechenbar galten, die größte Gefahr für die Gesellschaft darstellen und zum Objekt kriminologischer Expertise und kriminalpolitischer Intervention werden.

Der wissenschaftlich begründete Determinismus der positiven Schule der Kriminalanthropologie wird den Verbrecher vom Nicht-Kriminellen beziehungsweise vom „gesetzestreuen Bürger“ unterscheiden (Regener 1999, 183; vgl. Sessar 1997, 2). Er wird ihm eine natürliche Andersartigkeit attestieren, indem er die allgemeine Anthropologie der klassischen Rechtstheorie durch eine spezielle ersetzt: „A criminal offends because he is caused to do so in a way which a non-criminal is not.“ Weil sich

---

<sup>16</sup> Die strafrechtliche Gerechtigkeit der klassischen Rechtstheorie ist im Dreieck von Recht, Straftat und Strafe bekanntlich nach den drei kanonischen Formeln geregelt: *nulla poena sine lege*; *nulla poena sine crimine*; *nullum crimen sine poena legale* – keine Bestrafung außer auf der Basis des bestehenden Rechts; eine Tat ist nur dann zu bestrafen, wenn sie das Recht verletzt, also keine Strafe ohne eine Straftat; dass eine Tat geschehen ist, muss überprüft werden; eine Straftat besteht nur in einer Verletzung, die durch das Recht definiert ist (vgl. Pasquino 1991, 239).

der *homo criminalis* unterscheiden lässt, erscheint eine für alle gleiche Bestrafung, wie sie die egalitäre Sicht der Liberalen gefordert hatte, nicht länger als gerecht. Gleichbehandlung heißt eigentlich Ungleichbehandlung. Mit dem Eindringen der Kriminologie in das Gegenstandsfeld der Strafrechtswissenschaft verschieben sich dessen Koordinaten. Aus der strafrechtlichen Fokussierung auf die Tat des Rechtsbrechers wird der kriminologische Blick auf den Täter, der einem perspektivischen Wechsel von der Philosophie zur Psychologie gleich kommt: „a move from a philosophy of freedom to a psychology of human behaviour and its determinants“ (Garland 1985b, 122-23; vgl. 118-19, 132). Das Prinzip der strafrechtlichen Gerechtigkeit (im Sinne der Verhältnismäßigkeit) tritt in den Hintergrund zugunsten der moralischen Fehlerhaftigkeit des Delinquenten. Denn vom Rechtsbrecher unterscheidet sich der Delinquent dadurch, „dass er nicht bloß Urheber seiner Tat ist (verantwortlicher Urheber aufgrund bestimmter Kriterien von freiem und bewusstem Willen), sondern dass er an sein Verbrechen durch ein Bündel von komplexen Fäden geknüpft ist (Instinkte, Triebe, Tendenzen, Charakter). Die Technik der Besserungsstrafe hat es nicht mit dem Urheber einer Tat zu tun, sondern mit dem Verbrecher, der mit seinem Verbrechen verwandt ist“ (Foucault 1977, 325). Das Verbrechen liegt *in* der Person des Täters selbst. Anhand seiner Biografie lässt sich rekonstruieren, welche Momente und Elemente ihn zu dieser Persönlichkeit haben werden lassen und wo folglich die Ursachen für das Verbrechen liegen.

Im Verhältnis zur klassischen Strafrechtstheorie sollte das kriminologische Instrumentarium der Italienischen Schule schließlich drei perspektivische Verschiebungen hervorbringen: Erstens einen Blickwechsel vom *Verbrechen* zum *Verbrecher*, zweitens von der *Tat*, die *tatsächlich* begangen worden war, hin zur *Gefahr*, die dem Individuum *potenziell* inne wohnte; und drittens von der *abgestuften Bestrafung* des Schuldigen zum *absoluten Schutz* der von der Gefahr Bedrohten. Alle drei Elemente sind kennzeichnend für die „Präventionsperspektive“ (Matza 1973) einer Kriminologie, die sich schließlich unabhängig vom Strafrecht etabliert: Denn weder die Kriminalität im Sinne des *element of crime* im Individuum, noch das Maß seiner Gefährlichkeit oder sein potenzielles, zukünftiges Verhalten, noch auch der Schutz der Gesellschaft sind im klassischen Sinne strafrechtliche Konzepte (vgl. Foucault 1988b, 143-44).<sup>17</sup> Doch

<sup>17</sup> Zu den weiteren Voraussetzungen für die Entstehung eines Verbrecherstereotyps gehört die Verdichtung des polizeilichen Überwachungs- und Kontrollnetzes im urbanen Raum, das dazu führte, dass auch Kleinkriminalität systematischer und effektiver verfolgt wurde (Foucault 1988b, 142). Die moderne Großstadt ist der historische Ort, an dem sich die Probleme der Massengesellschaft symptomatisch zeigen, der „Ort potenzieller, wenn nicht akuter sozialer Desintegration“ und der Feststellung der „gefährlichen Klassen“. Die Met-

worin hatte nun die so zentrale Rolle der Psychiatrie für die Etablierung der Kriminologie bestanden?

### 1.1.2 Das Problem der Zurechnung

*„To make a very long story short, it was only because ‚agency‘ (freedom) had been conceived abstractly as some kind of utterly determined ‚choice‘ – in traditional philosophy and in liberal legal theory – that it then became necessary for social scientists to document all of the forces which in fact shape human thought and action.“*

Mariana Valverde (1999)

Bisher, auch vor der Zeit der Strafrechtsreformer des 18. Jahrhunderts, war die Institution des Strafens weitgehend ohne medizinische Intervention ausgekommen: Man urteilte und verurteilte, ohne dass sich das Problem der Geisteskrankheit als eine diffizile Frage gestellt hätte. Offenbar gab es eine vergleichsweise eindeutige Grenze, welche die medizinischen Gutachter in konkreten Fällen von Schwachsinn (*dementia*) oder Raserei (*furor*) zu bestätigen hatten: Sie galten als offensichtliche, an dem betreffenden Menschen ablesbare Störungen, bei denen ein Täter nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnte. Das änderte sich in zahlreichen europäischen Ländern ab der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als sich die Bereitschaft artikuliert, auf

---

ropolen sind auch der Ort, an dem sich im 19. Jahrhundert die spezialisierte, investigative Kriminalpolizei ausbildet und mit ihr die Kriminalistik, die wie die Kriminalpolitik „auf die kriminelle Abweichung fixiert“ ist (vgl. Makropoulos 1997, 48 und 58). Zur Verschiebung des Verhältnisses zwischen Kriminalistik und Kriminologie im 19. Jahrhundert vgl. auch Becker (1999). Zur Einverleibung der Materialien, den „Rohdaten aus Bereichen der Polizei und Justiz“ durch die Kriminologie des 19. und 20. Jahrhunderts vgl. Regener (1999, hier 183). Darüber hinaus schreibt Foucault der Kriminalliteratur einen nicht unerheblichen Anteil zu, einerseits die Figur des Kriminellen als „Helden“ im Bewusstsein der Menschen verankert zu haben, andererseits aber auch das Thema der Kriminalität selbst als eine konstante Bedrohung der Gesellschaft (1988b, 142; für eine ausführlichere Darstellung zum Genre der Detektivgeschichte, das im 19. Jahrhundert u.a. in den Erzählungen Edgar Allen Poe äußerst populär war, vgl. Makropoulos 1997, 58-62). Auch Andriopoulos, der die „Austauschbeziehungen“ zwischen Literatur und Kriminologie um die Jahrhundertwende um die Konzeption des strafrechtlichen Schuldprinzips und dem kriminologischen Begriff der Gefährlichkeit eingehend untersucht hat, hebt hervor: „In der literaturwissenschaftlichen Forschung ist detailliert gezeigt worden, wie sich zwischen 1850 und 1880 die Figur des *Verbrechens* in der Kriminalliteratur von einem zwar moralisch schwachem, ‚gestraucheltem‘, jedoch durchaus autonomem und ‚besserungsfähigem‘ Subjekt zur Figur des abnormen, tierhaften Außenseiters wandelt, von dem Gräueltaten aufgrund seiner ‚perversen‘ Veranlagung von vornherein zu erwarten und zu befürchten sind“ (1996, 24).

medizinisches Wissen zu rekurrieren. Den Anlass bildete die Irritation über eine Form schwerer Verbrechen, bei denen ein Mensch grausam und unvermittelt umgebracht wurde, ohne dass ein Grund für die Tat ersichtlich gewesen wäre noch auch es Anzeichen beim Täter für eine geistige Störung gegeben hätte. Nach zeitgenössisch gängigem Ermessen waren die Taten nicht nachvollziehbar, es waren „great unmotivated crimes“ und zugleich „perfectly organized acts“ (Foucault 1988b, 138, vgl. 130-38).

Die Frage der Zurechnungsfähigkeit zeigte sich in einem neuen Licht und sollte sich fortan als „eines der bedeutenden Probleme der modernen Strafrechtspraxis“ stellen (Martschukat 1997, 238). Verbrechen und Geisteskrankheit sollten, im Zuge einer Verfeinerung der Kriterien zur Bestimmung kriminalisierbarer Pathologien, mehr und mehr im Individuum selbst lokalisiert werden. Noch im ausgehenden 18. Jahrhundert hatte man „Wahnsinn“ überwiegend als „äußerlich wahrnehmbares, außergewöhnliches Verhalten“ begriffen. Im nachfolgenden Jahrhundert sollte man die äußeren Symptome in Gestalt eines bestimmten Verhaltens oder eines Phänomens wie etwa der Mordmonomanie in Beziehung zu einer Krankheit setzen, die dem Betroffenen inne wohnte. Man sprach in diesem Fall von einem „verborgenen Wahnsinn“, der sich in plötzlichen, eruptiven und spektakulären Taten Bahn brach (ebd., 226-27). Das Konzept der *homicidal monomania* war „an entirely fictitious entity“ und deshalb so bemerkenswert, weil es eine Krankheit bestimmte, die nur in dem Verbrechen selbst sich zeigte, während es darüber hinaus keinen Sinn zu machen schien (Foucault 1988b, 132). Weder erkannte man Anzeichen, die Vorwarnungen der „monströsen Morde“ hätten sein können, noch gab es Spuren im Verhalten des Täters, der nach dem Verbrechen wieder bei Verstand zu sein schien, der jedoch den Irrsinn, der ihm offenbar inne wohnte, auch nicht würde kontrollieren können.

Vor diesem Hintergrund konnten die Experten der Medizin zu *Spezialisten in Sachen Motivation* reüssieren:<sup>18</sup> „they had to evaluate not only the subject's reason but also the rationality of the act“. Das Konzept des

---

<sup>18</sup> Martschukat, der den Prozess der Etablierung des psychiatrischen Wissens im Justizapparat für die deutschen Verhältnisse beschreibt, weist jedoch auch darauf hin, dass „Ärzte [...] bereits seit langem als Gerichtsmediziner und externe Gutachter von der Justiz herangezogen worden“ waren. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Medizinern und Juristen tauchten daher nicht erst in dem Augenblick auf, als die Materie komplizierter wurde, sie „intensivierten“ sich nur (1997, 225; vgl. Lorenz 1999). Einen Kompromiss im Streit um die strafrechtliche Verantwortbarkeit wird später die Figur des Psychopaths darstellen: Obgleich „seelisch abnorm oder minderwertig“ ist sie doch mit dem Schuldvorwurf zu belasten (Strasser 1984, 135; zu einem gleich verlaufenden Prozess der „Medizinalisierung der Fahnenflucht“ im Deutschen Kaiserreich vgl. Bröckling 1999).

*Motiv*s ließ es zu, die Verbindung zwischen Tat und Autor begrifflich zu machen. Es fungierte wie „a psychologically intelligible link between the act and the author.“ Mit der Rationalität des Handelns selbst untersuchte man ein ganzes System von Beziehungen, die sich mit der Person, dem Subjekt des Handelns, verbanden. Für die Erklärung der Tat bedeutsam sein konnten daher die möglichen Interessen oder die getroffenen Vorbereitungen, die man zu rekonstruieren suchte, ebenso Charakter, Neigungen und Gewohnheiten des „Autors“ der Tat; „the integration of the act into the global behavior of the subject“ begründete ein spezifisches Tätersubjekt. Der strafrechtliche Begriff der Verantwortung war nicht länger beschränkt auf die Vorstellung einer bestimmten Form des Bewusstseins, die Freiheit des Individuums, sondern abhängig von der Intelligibilität des Handelns: „the intelligibility of the act with reference to the conduct, the character, the antecedents of the individual.“ Dem wissenschaftlichen Erklärungszwang und seiner Logik geschuldet, kehrte sich das bisherige Verhältnis gewissermaßen in eine paradoxe Formel um: Je determinierter die Tat, also je eher sie zwingend aus der Persönlichkeit des Täters heraus erfolgte und je bestimmbarer dieser als Individuum war, um so erklärbarer war folglich die Tat und um so eher war der Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Umgekehrt war ein Fehlen von Verantwortlichkeit dann gegeben, wenn die Tat als sinnlos und „unnecessary“ erachtet wurde – „the play between penal responsibility and psychological determinism has become the cross of legal and medical thought“ (Foucault 1988b, 138-140).

Das Konzept der Mordmonomanie wurde bald fallen gelassen, als man Geisteskrankheit nicht mehr nur als eine Störung des Verstandes erkannte, sondern sie auch auf Emotionen, spontanes Verhalten oder Instinkte bezog, die das Denken nicht beeinträchtigen mussten. Die Psychiatrie brachte in der Folge einen ganzen Katalog von Unterscheidungen pathologischen Verhaltens hervor, die sich auf das Thema des Gesellschaftsschutzes beziehen ließen (vgl. Foucault 1988b, 140). Kategorien wie „moralisches Irresein“ beispielsweise bestimmten die *Gefährlichkeit* von Individuen und erlaubten, die Verbindung zwischen krankhaften Pathologien und Kriminalität, „zwischen anormal-krank und anormal-kriminell“ herzustellen und den Verbrecher als den Anderen zu *determinieren* (vgl. Regener 1999, 306).

Mit dem Problematischerwerden der klassischen strafrechtlichen Konzeption von individueller Schuld und Zurechnungsfähigkeit veränderte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts die Position des Kriminellen im Strafprozess. Die zunehmende Bedeutung medizinischer Gutachten bei der Erörterung und Feststellung der Schuldfähigkeit im Strafverfahren

trug dazu bei, dass im Verhältnis zur *Tat* stärker der *Täter* in den Blick geriet. Man kann darin einen weiteren Mosaikstein im Prozess der „Entmachtung des Angeklagten“ sehen, der bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts mit der Einführung von Geschworenengerichten eingesetzt hatte. Unter dem späteren Einfluss von Kriminologie und Medizin in „Personalunion“ schließlich wurde der Kriminelle zu einem besonderen Studienobjekt. Für diese Studien verlagerte sich der Hauptschauplatz aus dem Gerichtssaal in das Gefängnis. Wenn man darin eine Verwirklichung des Benthamischen „panoptischen Systems“ erkennen will, war das gerade nicht eine Frage „bauliche[r] Veränderungen, sondern ein[em] entsprechende[n] Denkstil“ geschuldet (vgl. Becker 1995, 170-2): dem Versuch, unter der Maßgabe der Kriminalprävention „unabhängig von einer Straftat den nicht besserungsfähigen Täter [zu] entlarven“ (ebd., 148).

### 1.1.3 Die Einschreibung der Norm

*„Der Verbrecher, der sein Leben erzählt, ist häufig – wiewohl häufig gegen sein Selbstverständnis als Berichterstatter – ein Exekutor herrschender Vorverständnisse über den Verbrecher. Damit der Verbrecher-Erzähler von dem Publikum, an das er sich wendet, recht verstanden wird, ist er häufig gezwungen, die Details seines Lebens an der Richtschnur etablierter Erklärungs- und Rechtfertigungsmuster zu arrangieren.“*

*Strasser (1984, 163)*

Die „zweite Spur“ des Strafrechts, die Franz von Liszt in dem Zweckgedanken der Individualprävention angelegt hatte, sollte sich im Strafrecht der Bundesrepublik erst „mehrere Generationen“ später als sozialer Maßnahmenkatalog durchsetzen (vgl. Scheerer 1993, 80). Und wieder sollte sich unterdessen die Kriminologie, diesmal in der sozialreformerischen Ära der Nachkriegszeit, behaupten können: „Dieser Einbau der Spezialprävention in das Strafrecht ging allerdings unter der Voraussetzung vor sich, dass die Kriminologie das für die angestrebte ‚Prävention‘ notwendige empirische Wissen wenn nicht schon besitze, so doch bei gehöriger eigener Anstrengung und großzügiger Forschungsförderung beibringen werde. Die Reform begünstigte daher den Ausbau der Kriminologie, welche die *wissenschaftlichen Grundlagen für Prognose, Prophylaxe und Behandlung* des Rechtsbrechers bereitstellen sollte, insbesondere in der euphorischen Aufbruchstimmung der 60er und 70er

Jahre. Es war die große Zeit des Resozialisierungs- und Behandlungsgedankens und der Modell- und Experimentieranstalten im Ausland“ (Bock 1994, 93).<sup>19</sup> Die Lehre von der *défense sociale*, welche die Reformer des 19. Jahrhunderts aufgebracht und die der belgische Jurist Adolphe Prins in seiner Publikation des Jahres 1910 ausbuchstabierte hatte, inspirierte auch diese Diskussionen. So griffen der italienische Rechtsanwalt Graf Filippo Gramatica und der Belgier Marc Ancel den Gedanken, die Behandlung des Täters unter den leitenden „Gesichtspunkt des legitimen Schutzes der Gesellschaft vor den Gesetzesbrechern“ zu stellen (Sack 1968, 435), nach dem zweiten Weltkrieg in ihrer *neuen* Theorie der Sozialverteidigung auf. Den Schutz der Gesellschaft wollten sie jedoch nicht auf die „Repression des Verbrechens“ beschränkt wissen. Gramatica vertrat die „extreme Richtung“ der Sozialverteidigung“. Sein Programm sah nur die Besserung, nicht aber Repression vor. Ancel hingegen suchte beide Spuren, „Strafrecht und Sozialverteidigung“ und „Prävention und Täterbehandlung“ miteinander zu verklammern (Ancel 1970, 19-22; vgl. Gramatica 1965) und das Prinzip Garofalos zu modifizieren: Wenn man die „Täterpersönlichkeit“ kennen musste, um ihr eine angemessene Form der Bestrafung beziehungsweise Behandlung angedeihen zu lassen, sollte man sie „nicht als Objekt einer wissenschaftlichen Untersuchung [betrachten], sondern als Rechtssubjekt“ anerkennen. Man sollte „das menschliche Wesen“ noch „über das soziale Wesen hinaus“ in ihm sehen. Auch vom Strafrichter verlangte Ancel, „dass er den Delinquenten kennt“ und forderte, das Strafrechtssystem in diesem Sinne einer Individualprävention umzustrukturieren (Ancel 1970, 227-29).<sup>20</sup>

Im Sozialstaat der Nachkriegszeit sollte die Präventionsperspektive, für die im 19. Jahrhundert die Spuren gelegt worden waren, das Programm einer sozialen Kriminologie und Kriminalpolitik bestimmen. Das Flaggschiff der Humanität sollte sich mit einer therapeutischen

---

<sup>19</sup> Bekanntlich realisiert sich die „zweite Spur“ des Strafrechts in den „Maßregeln der Besserung und Sicherung“, der Möglichkeit der „Strafaussetzung zur Bewährung, [durch] die Absichtung eines dem Erziehungsgedanken verpflichteten Jugendstrafrechts und die Ausrichtung des Strafvollzugs am Ziel der Resozialisierung.“ Die Rede von der zweiten Spur macht zugleich deutlich, dass die erste Spur dabei keineswegs verloren gegangen ist. Vielmehr „hält das deutsche Strafrecht an der Schuld als Voraussetzung und an der Vergeltung als Zweck der Strafe fest“ (Bock 1994, 93).

<sup>20</sup> Gramatica ruft im Jahre 1945 ein „Studienzentrum für Sozialverteidigung“ ins Leben. Zahlreiche Kongresse werden veranstaltet, Zeitschriften und die Gesellschaft „Société internationale de défense sociale“ gegründet. Zur Entwicklung und Bedeutung der neuen Bewegung der Sozialverteidigung vgl. die „Einführung zur zweiten Auflage“ bei Ancel (1970, 1-8), die mit den folgenden Worten beginnt: „Früher als wir es erwartet hätten, ist eine neue Auflage dieses Werkes, das im Frühjahr 1954 erstmals veröffentlicht wurde, nötig geworden. Seit beinahe vier Jahren wurde diese Neuauflage von uns verlangt.“

Perspektive auf den Delinquenten jedoch abermals in eine zwiespältige Position bringen. Die Behandlungsidee, die das Recht durch Normierung und Strafe durch Besserung des Charakters ersetzt wissen wollte (vgl. Garland 1985b, 133), verdiente eher den Namen *Behandlungsideologie* (Strasser 1978, 47; vgl. Christie 1983). Denn in der Therapie sei der Mensch, so Strasser, ein *heteronomes*, nicht selbstbestimmtes Wesen, dessen Denken und Entscheidungsmöglichkeiten in das therapeutische Denken eingebunden seien. Gleichwohl werde er dafür verantwortlich gemacht, die Wahrheit seiner selbst zu erkennen, seine Persönlichkeit, sein Wesen und den Ursprung seiner Pathologie oder Delinquenz. Als erfolgreich gelte die Therapie, wenn er die Symptome seiner Krankheit richtig lesen könne. Doch indem er das Vokabular der Experten und die Spielregeln der Therapie beherrschen lerne, gelte er als autonom, sei aber zugleich fremdbestimmt, der Wahrheit der therapeutischen Deutungen unterworfen, die ihn seiner eigenen Perspektive beraube (vgl. Strasser 1978, 52).<sup>21</sup> So sei an die Stelle jenes „Problem[s] der Willensfreiheit, wie es den kriminologischen Positivismus noch bewegte,“ in der Kriminologie, der Psychologie und der „Soziologie des Verbrechen[s]“ ein neues getreten: das Problem der „Verdinglichung“ durch die wissenschaftliche „Begriffsmaschinerie“. Therapie – „statt Strafe“ – (Strasser 1984, 20; vgl. 191) werde überdies zu dem Konzept einer „administrativen Humanität“, die darauf aus sei, Sozialschädlichkeit „möglichst effizient zu verwalten und diese Verwaltung möglichst human anzulegen“ (Strasser 1978, 47).

Während die *Abwesenheit des Kriminellen* und eine *Beschränkung auf die Tat* für die klassische Rechtstheorie bezeichnend waren, vollzog sich mit der „sozialen Rechtsschule“ (Lemke 1997, 231; vgl. Pasquino 1991) und unter dem Einfluss der humanwissenschaftlichen Disziplinen über die *Normierung* des Delinquenten eine *Ausweitung* des staatlichen Interventionsfeldes und des Expertenwissens. „Bei aller berechtigten Kritik gegenüber den Prämissen des Schuldprinzips sind die *limitierenden Funktionen der Schuld* gegenüber einem ungezügelter präventiven Steuerungszugriff des strafenden Staates als notwendiges Mittel der *Freiheitssicherung* hervorzuheben. Gerade weil es sich bei der Kategorie der Schuld um ein *normatives Konstrukt* handelt, das den empirisch aufweisbaren Handlungsgründen aus sozialwissenschaftlicher Sicht letztlich nicht gerecht werden kann, wird dadurch eine Begrenzung des präventiven staatlichen Zugriffs auf die Bürger möglich. Der normative Schuldbegriff ist so

---

<sup>21</sup> Mit dem Begriff der Eigenperspektive rekurriert Strasser auf die Gegenüberstellung von Präventions- versus Verstehensperspektive bei Matza (1973). Letztere sollte der Subjektivität des Untersuchungsobjekts der Forschung gerecht werden.

verstanden ein Bollwerk gegen die denkbare wissenschaftlich angeleitete Durchleuchtung und Kontrolle des Menschen“ (Albrecht 1999, 51). Dabei hatte sich die „kriminologische Neugierde“ über das *innere* Wesen und die „höchstpersönliche Situation“ des „kriminellen Menschen“ erst mit der „Wende zum 20. Jahrhundert“ eingestellt (Strasser 1999, 147): „By the 20th century, the truth of crime was thought to lie in the personality and social conditions of the offender. This meant that knowledge produced at the level of the person was crucial to truth of crime“ (Simon 1998, 453). Lombroso hatte die Verbrechernaturen noch an äußerlichen Merkmalen identifiziert, „an der Oberfläche, das heißt am Körper, die Male der Degeneration und des Anormalen“ ausgemacht und so versucht, den *uomo delinquente* zu typisieren (Regener 1999, 177).<sup>22</sup> Insofern hatte er eher der *Criminal-Psychologie* seines Jahrhunderts und der medizinisch-diagnostischen Tradition nahe gestanden:<sup>23</sup> „[They] focussed upon the surface of the body – posture, gaze, the colour of the skin of the melancholic, the gestures of the maniac, the movements of the hysteric.“ Paradigmatisch hingegen für die Fokussierung auf das Innere des Menschen waren die Psychologie und die Psychoanalyse: „In the twentieth century, the eye gave way to the ear – it was the voice of the patient, what was said, that was to be interpreted, and that provided the royal road to a diagnosis. An interior psychological space opened up between the organs and conduct. Biography, environment and the like deposited their traces here“ (Rose 2001).

Der vormoderne Spiritualismus hatte „das Böse“ im Verbrecher verkörpert gesehen, in seiner „Seele“. Der Verbrecher hatte dieser Vorstellung zufolge Teil an einem absoluten Bösen, das er repräsentierte und das seine Taten zum Ausdruck brachten (vgl. Lilly et al. 1995, 12-15). Diese „alte Symbolik“ des Bösen versuchte Lombroso „in moderne wissenschaftliche Empirie zu kleiden.“ Obwohl das „nicht gutgehen“

---

<sup>22</sup> Den Terminus des geborenen Verbrechers hatte übrigens nicht Lombroso selbst, sondern sein Schüler Ferri geprägt (vgl. Sellin 1972). Der Gefängnisarzt Baer sah in dieser äußerlichen Betrachtungsweise, so Strasser, einen zentralen Grund, warum Lombroso, im übrigen „ein liberaler, reformfreudiger Geist, dem humanitäres Engagement für den Kriminellen keineswegs fremd war“ (1984, 192), sich von der Monotonie in den Gesichtern der von ihm untersuchten Gefängnisinsassen beeindruckt zeigte – abgesehen davon, dass die Umgebung das ihrige dazu betrug (vgl. ebd., 56; 1999, 147).

<sup>23</sup> „Der innere Mensch ist die Person ihrem Wesen nach, der äußere Mensch ist dieselbe Person, ihrer Erscheinung nach. Wir können demnach im voraus den Satz feststellen [...]: Wie die Person ist, so muss sie erscheinen.“ Die von Johann August Heinroth 1833 publizierte *Criminal-Psychologie*, die Stingelin (1994, 114) hier zitiert, wollte das Wesen des Verbrechers, und mithin seine Schuld, an seiner äußeren Erscheinung ablesen – und war „ein beredtes Zeugnis für jene große Transformation der Strafjustiz zwischen 1760 und 1840, die Michel Foucault in *Überwachen uns Strafen* beschreibt [...]: vom versehrten zum unversehrten Bild des Verbrechers“ (ebd., 116-17).

konnte, sollte er damit bekanntlich erfolgreich sein und die Kriminologie des 19. Jahrhunderts, die Wissenschaft werden wollte, auf den Weg bringen (Strasser 1999, 146). Der Naturalismus Lombrosos, die scheinbar objektive Feststellung spezifischer Körpermerkmale, fand seinen Ausdruck in einer „entsprechenden Visualisierung“: Verbrecherbilder bildeten ein zentrales Element seiner „Schule des Sehens“ (Regener 1999, 299). Doch dieser Naturalismus verband sich mit moralischer Bewertung und verschränkte sich in dieser immer schon zugrunde gelegten Moral mit einer sozialen Dimension: Der „Kriminelle ist nie ausschließlich Natur-, sondern immer auch Kultur-Monster“ (Becker 1995, 151).

In seinem biologischen Determinismus personifizierte Lombroso das Verbrechen, übertrug eine „als verabscheuungswürdig“ empfundene Handlung auf die ganze Person und machte so „aus einer empirischen [...] eine symbolische Gestalt, die als ganze das Böse repräsentiert“ (Strasser 1984, 10). Daher war Lombroso gerade dieses nicht, dessen er immer wieder bezichtigt wird: ein Positivist (vgl. Becker 1999, 1995). Seine Bemühungen waren, im Gegensatz zum positivistischen Objektivitätsanspruch, von einem „normativen Blickwinkel“ geprägt und durch das Ziel vordefiniert, den Verbrechertypus an seiner Physiognomie abzulesen (Strasser 1978, 43). Für Lombroso, der „nicht verstehen“, sondern „identifizieren“ (ebd., 37) wollte, stand von vornherein fest, „dass es sich dabei um unerwünschte Phänomene handelt, die auszumerzen oder unschädlich zu machen sind“ (ebd., 33). Wenn das therapeutische Paradigma nun bedeutete, aus der Gefährlichkeit eine Krankheit des Delinquenten zu machen und das Prinzip der Strafe unter dem Vorzeichen des Humanitären in Therapie zu transformieren, so wurde der moralische Zugriff jedoch auch hier nur eingekleidet und „perfektioniert“: „was also verschwindet, ist der explizit moralisierende Zug, der der theoretischen Auseinandersetzung mit dem Phänomen Kriminalität als einer gesellschaftlich unerwünschten und daher unschädlich zu machenden Erscheinung zunächst noch anhaftete.“ Er wurde verdeckt unter dem „sachlichen“ Vokabular[s] der modernen Psychiatrie“ (ebd., 44) und später auch dem verständigungsorientierten Vokabular der Sozialtherapie.

#### 1.1.4 Kriminologie und Strafrechtstheorie

„Die Strafrechtswissenschaft hat sich mit dem Marburger Programm *von Liszt's* einer empirischen Begründung der Strafe zugewandt. Mit dieser empirischen Legitimation verbunden war die Suche nach den äußeren Merkmalen des Täters, seinen psychischen Strukturen, war die vollständige Durchdringung seiner Person. Die Empirie beinhaltete die Klassifizierung des Täters. Leitlinie der Klassifizierung war das Rechtsgut, das der Täter verletzt hatte. Es ging um den Dieb, den Betrüger, den Mörder“. Drei Mechanismen seien in die soziale Konzeption des Strafrechts eingeschrieben, so Peter-Alexis Albrecht, die es erlaubten, gesellschaftliche Probleme systematisch zu „personalisieren“: Zunächst „werden gesellschaftliche Problemlagen, die einer politischen Lösung harren, strafrechtlich übersetzt, indem man Rechtsgüter schafft, deren Inhalt in Verkürzungen des Problems selbst besteht.“ Im Anschluss daran sei die Bedrohung, für die das Rechtsgut stehe, personifizierbar über die Typisierung entsprechender Täter. Diese Repräsentationen seien es, die eine Bedrohung markierten, und von denen ausgehend sich schließlich in präventiver Perspektive weitere Sicherheitsgesetze entwickeln ließen: „Der Tätertypus ist ein Element staatlicher Reaktion im Umgang mit strukturellen Problemlagen. Er dient einer konkret-individuellen Personalisierung dieser Problemlagen. Er wird empirisch unter dem Gebot des folgenorientierten Strafrechts begründet und hat die Verschärfung des Strafrechts in seinem Rücken. Der Topos vom Vertrauen des Bürgers in die Rechtsordnung sichert die Kriminalisierung der Tätertypen präventionstheoretisch und gesellschaftspolitisch ab“ (1999, 380-81). Die Form der Personalisierung sei das Ebenbild der Probleme, die als Bedrohung der Ordnung oder des gesellschaftlichen Funktionierens identifiziert würden. Dem Republikfeind der Weimarer Zeit und ihrer „Republikenschutzgesetzgebung“ entsprächen insofern die Notstandsgesetze gegen den Staatsfeind, der die Bundesrepublik in den 70er Jahren bedrohte, und diese den Sicherheitspaketen gegen den auf nationaler Ebene noch identifizierbaren Schläfer des global operierenden Terrorismus der Gegenwart. Und wie die Straftatbestände des Wuchers oder der „Preistreiberei“ symptomatisch gewesen sein mögen für die umfassenden Probleme der Ökonomie der Weimarer Zeit, so stellt die Definition der Organisierten Kriminalität als neuer Straftatbestand der 90er Jahre gleichsam einen künstlichen Schnitt zwischen legalen und illegalen Formen des Wirtschaftens dar, der „von den realen Strukturproblemen

der Gesellschaft und Ökonomie ab[lenkt]“ (ebd., 379), während bestimmte ausländische Tätergruppen als die Bedrohung dargestellt werden.<sup>24</sup>

Nun geht es in dieser Studie nicht darum, die politischen, kulturellen und sozialen Mechanismen der Konstruktion von „suitable enemies“ (Christie 1986) zu beleuchten, sondern die Identifizierungspraktiken der Kriminologie ins Visier zu nehmen. Zweifelsohne ist der „kriminologische Verbrechensbegriff“ (Sessar 1998) aus der traditionellen Anbindung dieser Disziplin an das Strafrecht hervorgegangen. Über diese Vorgaben geht die Kriminologie jedoch hinaus. Sie emanzipiert sich als Wissenschaft mit einer eigenen Aufgabenstellung: das *element of crime* im Individuum zu finden und das „Prinzip der Individualisierung“ zu systematisieren (Albrecht 1999, 13): „Weil Kriminologie eine Erfahrungswissenschaft ist, suchte sie von Anfang an nach den Variablen, die strafbares Verhalten bedingen. Es musste also ein Konzept, ein Modell oder eben ein Paradigma gefunden werden, das kriminelle Handlungen und Kriminalität erklärt. Ihr Forschungsgegenstand, ursprünglich der Straftäter selbst als handelnde Person, ließ sich nicht auf das ‚Crimen‘ – also auf die vom Gesetzgeber durch das Strafrecht definierte Straftat – beschränken“ (Rolinski 1998, 317). Die Kategorie des Delinquenten wird selbst zu einem kriminellen Element, zu einer eigenständigen theoretischen Entität, die erklärungsbedürftig und über die konkrete, aber auch die rechtlich fixierte und mögliche Straftat hinaus als ein Phänomen beschreibbar ist, das es immer wieder zu erforschen gilt. Ein

---

<sup>24</sup> „Der schillernde Begriff der Organisierten Kriminalität bietet jedem Spielräume für die Ausfüllung mit den eigenen Feindbildern“, so auch Frehsee (1997, 35); vgl. dazu und zu der beabsichtigten Vagheit der Definition von „OK“, mit der aus der postulierten Unsichtbarkeit des Phänomens sicherheitspolitisches Kapital geschlagen werde, z.B. Pütter/Strunk (1995); Pütter (1998); Krasmann (1997a). Die Fahndungsplakate, auf denen in den 70er und 80er Jahren in der Bundesrepublik die Mitglieder der RAF zu sehen waren und die den Eindruck vermittelten, „dass einige wenige Terroristen in der Lage wären, den ganzen Staatsapparat zu zerstören“, sind ein Beispiel für Mechanismen der visuellen Personalifizierung des Terrorismus (Regener 1999, 303). Freilich verkörpert das Strafrecht nicht immer und ausschließlich diesen Mechanismus der „Personalisierung *abweichenden* Verhaltens“ (Albrecht 1999, 380; Hervorhebung hinzugefügt). Das Risikostrafrecht, das seit den 80er Jahren expandiert sei, zielt, so Prittwitz, eher darauf, konformes Verhalten über die Strafbewährung zu sozial abweichendem oder besser: inadäquatem Verhalten zu machen (1997, vgl. auch 1993). Ausgehebelt werde mit den abstrakten Gefährtdelikten, die sich nicht nur auf Umweltdelikte, sondern beispielsweise auch auf Drogenbesitz oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung selbst bezögen, das Prinzip der Anbindung des Strafrechtskatalogs an ein zu spezifizierendes Rechtsgut. Davon unabhängig bleibe, so Sessar, mit dem Strafrecht zugleich auch das Verfahrensprinzip bestehen, konkrete Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen und einen Täter, wenn vielleicht auch „mühsam“, zu konstruieren (vgl. Sessar 1998, 430-32). Zur Personalisierung noch von politischem „Machtmissbrauch“ und der dadurch ermöglichten Überdeckung herrschaftsbedingter, struktureller Zusammenhänge vgl. Frisch (1997).

„Labyrinth“ nannte Foucault daher die Kriminologie des 19. Jahrhunderts, die dafür sorgte, dass der Delinquent nicht nur in die Mauern eines Kerkers, sondern auch in das Gefängnis der „Seele“, die Konstruktion seiner Biografie, eingesperrt werden konnte. Mit der Seriosität einer Wissenschaft wurde er als eigenständiges Wesen, als Personifizierung des „Kriminellen“ vor dem Verbrechen und letzten Endes sogar unabhängig vom Verbrechen“ identifiziert (Foucault 1977, 324). Die moderne Kriminologie sei ein Teil der Humanwissenschaften des 19. Jahrhunderts, die den Menschen als Objekt der Wissenschaften und als Subjekt des Handelns konstituiert hätten. Das Individuum sei diesem Wissen unterworfen, das es zugleich erst hervorgebracht habe (vgl. Foucault 1974, 413).

Eine kritisch sich verstehende Kriminologie sollte, und das wird im Folgenden das Thema sein, jene Fokussierung auf das *element of crime* im Täter zu einem de-konstruktivistischen Programm erheben. Sie opponierte gegen eine Form der Normierung und Identifizierung des Delinquenten, die sich in einem Sozialstaat institutionalisierte. Damit artikulierte sie sich in einem Rahmen, der zugleich der ihrer eigenen Etablierung war: Die Universitäten öffneten sich, und das gesellschaftliche Interesse an sozialen Problemen war getragen von einem „allgemeinen gesellschaftspolitischen Steuerungsoptimismus“ (vgl. Kreissl 1996, 24-25), dessen subtil vereinnahmender, „sanfter“ (Peters/Cremer-Schäfer 1975) Interventionismus der kritischen Kriminologie ein Dorn im Auge sein musste.